

**Rechnungsprüfungsordnung
für die örtliche Rechnungsprüfung
der Stadt Schwelm**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Geltungsbereich	3
2. Rechtliche Stellung	3
3. Gesetzliche Aufgaben	4
4. Übertragene Aufgaben	4
5. Sonstige Aufgaben	5
6. Beteiligung bei Vergabeverfahren	5
7. Befugnisse	5
8. Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung	6
9. Durchführung der Prüfung	7
10. Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses	8
11. Inkrafttreten	8

Der Rat der Stadt Schwelm hat in seiner Sitzung am 11.06.2026 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 bis 104 und 116 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) enthaltenen Bestimmungen die folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Vorwort

Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Sie soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben begleiten, kontrollieren und beraten mit dem Ziel, ein rechtmäßiges, ordnungsgemäßes, zweckmäßiges sowie wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Stadt Schwelm hat gem. § 101 Abs. 1 Satz 1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Gem. § 101 Abs. 1 Satz 2 kann sie sich aber als Mittlere kreisangehörige Gemeinde durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erfüllung dieser Pflicht einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Schwelm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis vom 11.01.2023 Gebrauch gemacht.
- 1.2 Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung.

2. Rechtliche Stellung

- 2.1 Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in ihrer sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- 2.2 Bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- 2.3 In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gem. § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

3. Gesetzliche Aufgaben

- 3.1 Die gesetzlichen Aufgaben (pflichtige und freiwillige Aufgaben) der örtlichen Rechnungsprüfung und die Möglichkeiten der Aufgabenübertragung von bestimmten Aufgaben an Dritte, ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW.
- 3.2 Die örtliche Rechnungsprüfung ist Prüfeinrichtung im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG). Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung als auch zum Schutz der Beschäftigten sind in einer gesonderten Dienstanweisung geregelt.

4. Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 3 GO NRW die

- 4.1 Prüfung von Gebührenbedarfsberechnungen nach eigenem Ermessen,
- 4.2 Beratung der Verwaltung im Rahmen der Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Fehlern und Unregelmäßigkeiten,
- 4.3 Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
- 4.4 Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
- 4.5 Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält,
- 4.6 Durchführung gutachterlicher Stellungnahmen zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements und zu Verträgen (vor ihrem Abschluss), die besondere wirtschaftliche Bedeutung haben,
- 4.7 Prüfung von Zweckverbänden, denen die Stadt Schwelm als Mitglied angehört, im Rahmen des von der jeweiligen Verbandsversammlung erteilten Prüfungsauftrages sowie die
- 4.8 Prüfung der Kassengeschäfte der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Schwelm.

Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfungsaufträge erteilen. Dabei darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

5. Sonstige Aufgaben

- 5.1 Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann innerhalb ihres / seines Amtsbezirks unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Absatz 4 GO NRW).
- 5.2 Darüber hinaus nimmt die örtliche Rechnungsprüfung die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit auf Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder Satzungen festgelegten Aufgaben wahr.

6. Beteiligung bei Vergabeverfahren

- 6.1 Hinsichtlich der Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Durchführung von Vergabeverfahren gelten die in einer Satzung und / oder in innerdienstlichen Vorschriften (i.d.R. Dienstanweisungen) festgelegten, das Vergabewesen betreffenden Regelungen.
- 6.2 Unterlagen für die Vergabeprüfungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung vor Auftragserteilung möglich ist. Andernfalls ist die Dokumentation um eine entsprechende Begründung zu ergänzen.

7. Befugnisse

- 7.1 Die Leitung und die Prüfenden sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt von der Verwaltung, den kommunalen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke, Dateien und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen oder zu übersenden bzw. der lesende Zugriff auf Daten und/oder Fachverfahren zu ermöglichen.
Die Prüfenden können die für die Durchführung ihrer Prüfungen erforderliche Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfenden der selbstständigen Aufgabenbereiche verlangen.
- 7.2 Die unter 7.1 genannten Dienststellen haben die Prüfenden bei ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
- 7.3 Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfende bedienen.
- 7.4 Die Leitung und die Prüfenden sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden

Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

- 7.5 Zum Nachweis ihrer Berechtigung weisen sich die Prüfenden auf Verlangen durch einen Dienstaussweis aus.
- 7.6 Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates der Stadt und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüfenden teilnehmen sollen.
- 7.7 Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bzw. deren Vertretung ist berechtigt, an den turnusmäßigen Besprechungen zwischen der Verwaltungsleitung und den Fachbereichsleitungen teilzunehmen (z.B. Verwaltungskonferenz).

8. Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- 8.1 Geschäfts- und Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- 8.2 Über den Abschluss von Verträgen, die außerhalb von Vergabeverfahren abgewickelt werden, ist die örtliche Rechnungsprüfung vor Unterzeichnung in Kenntnis zu setzen und die Verträge sind ihr auf Verlangen vorzulegen. Sofern ein Vertragsmanagementsystem vorliegt, sind zusätzlich Leserechte einzuräumen.
- 8.3 Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt, soweit dadurch ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist oder entstehen könnte. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Fehlbeträge (Zahlungsabwicklung) ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
- 8.4 Bei beabsichtigten wesentlichen Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, ist die örtliche Rechnungsprüfung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie vor der Entscheidung Stellung nehmen kann.
Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung sind rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- 8.5 Die betroffenen Fachbereiche haben der örtlichen Rechnungsprüfung Beginn und Ende von Bauarbeiten sowie Termine für Bauabnahmen rechtzeitig mitzuteilen.
- 8.6 Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse sowie der TBS AöR für alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen bzw. entsprechenden Zu-

griff auf das Ratsinformationssystem. Das Gleiche gilt für Ausschüsse sonstiger Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

- 8.7 Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- 8.8 Abschlüsse, Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfenden sowie Geschäfts-/ Lageberichte von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen Einrichtungen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sind der örtlichen Rechnungsprüfung durch die sacharbeitenden Bereiche vorzulegen.
- 8.9 Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich zur Kenntnis zuzuleiten.

9. Durchführung der Prüfung

- 9.1 Die Leitung stellt die Prüfungsplanung auf, verteilt die Prüfungsgeschäfte und die zu erledigenden Aufgaben und bestimmt Methode, Umfang und Inhalt der Prüfungen.
Die Prüfenden haben die Prüfungen, die ihnen zur selbständigen Ausführung zugeteilt worden sind, unter eigener Verantwortung rechtzeitig und mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen und die Ergebnisse nach bestem Wissen und Gewissen in einem Bericht schriftlich festzuhalten, auszuwerten und zu unterzeichnen. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Prüfenden aus dem Geschäftsverteilungsplan der örtlichen Rechnungsprüfung.
Abhängig von den jeweils aktuell vorliegenden personellen Ressourcen und der Priorisierungsentscheidung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung, kommt es zu unterschiedlichen Prüftiefen der einzelnen Vorgänge.
- 9.2 Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- 9.3 Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

- 9.4 Über Schwierigkeiten bei der Durchführung der Prüfung informiert die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, damit die entsprechenden bzw. erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- 9.5 Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind. Die Stellungnahmen werden in den Prüfungsbericht übernommen oder als Anlage beigelegt.
- 9.6 Berichte von wesentlicher Bedeutung sind der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den zuständigen bzw. betroffenen Fachbereichsleitungen und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- 9.7 Die örtliche Rechnungsprüfung erstellt einmal jährlich einen Gesamtbericht, der dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis vorgelegt wird. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen welche Beanstandungen in den Bericht aufgenommen werden und übernimmt die Verantwortung für das Prüfergebnis im Ganzen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Darstellung der in den Prüfungsermittlungen festgehaltenen Tatbestände tragen die Prüfenden.

10. Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses

- 10.1 Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW.
- 10.2 Die / der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung fest.
- 10.3 Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet.

11. Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 21.07.2011 (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.11.2018) außer Kraft.